

Beschluss vom 5. März 2019

**Kleine Anfrage 2018/31  
betreffend Überraschender Abgang des Kommandanten der Schaffhauser Polizei**

In einer Kleinen Anfrage vom 7. November 2018 stellte Kantonsrat Matthias Freivogel im Zusammenhang mit dem Abgang des Kommandanten der Schaffhauser Polizei nachstehende Fragen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

*Vorbemerkung*

Der Regierungsrat hat mit einer Medienmitteilung vom 31. Oktober 2018 bekannt gegeben, dass der Kommandant der Schaffhauser Polizei, Kurt Blöchliger, nach seiner rund 10-jährigen Polizeiarbeit im Kanton Schaffhausen entschieden hat, eine neue berufliche Herausforderung anzunehmen. Auf Wunsch des Kommandanten wurde er vom Regierungsrat von seinen Aufgaben freigestellt. Über die Einzelheiten der Vertragsauflösung wurde Stillschweigen vereinbart, weshalb keine weiteren Auskünfte erteilt wurden.

Weiter wurde mitgeteilt, dass der erste stellvertretende Kommandant, Ravi Landolt, bis auf Weiteres die Leitung der Schaffhauser Polizei übernimmt und die Stelle des Kommandanten ordentlich ausgeschrieben wird.

Die konkreten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

1. *Wann hat der Regierungsrat erfahren, dass der Polizeikommandant eine neue berufliche Herausforderung annehmen will und kam dies wie auch für die Bevölkerung völlig überraschend?*
2. *Haben Gespräche stattgefunden, um den Polizeikommandanten allenfalls halten zu können oder war der Regierungsrat angesichts der öffentlich bekannten Turbulenzen (vgl. u.a. az vom 01.11.2018; SN vom 03.11.2018) um seine Person über seinen Abgangswunsch nicht völlig unglücklich? Wurde ihm gar die Kündigung nahegelegt?*
3. *Inwiefern haben die angesprochenen Turbulenzen beim Abgang eine Rolle gespielt?*
4. *Wie sind die finanziellen Folgen für den Kanton, besteht eine Lohnfortzahlung und wenn ja wie lange (die ordentliche Kündigungsfrist betrug wohl 6 Monate)?*

Die Vertragsauflösung erfolgte nach Massgabe des kantonalen Personalrechtes. Die Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrates wurde soweit zulässig informiert. Da über die Einzelheiten der Vertragsauflösung Stillschweigen vereinbart wurde, kann der Regierungsrat keine weiteren Auskünfte erteilen. Verletzt der Regierungsrat die Geheimhaltungspflicht, kann dies Sanktionen (insbesondere Schadenersatzpflicht, allenfalls auch strafrechtliche Konsequenzen) nach sich ziehen.

5. *Wie ist das weitere Vorgehen des Regierungsrates für die Neubesetzung dieses Spitzenjobs?*

Das Stelleninserat zur Neubesetzung wurde im Januar 2019 für einen Monat auf den gängigen Plattformen publiziert. Es sind 25 Bewerbungen eingegangen. Ende Februar 2019 führte das Finanzdepartement zusammen mit zwei delegierten Mitgliedern der Polizeikommission Bewerbungsgespräche mit sechs potentiellen Kandidatinnen und Kandidaten durch. Die beiden Mitglieder der Polizeikommission wurden beigezogen, da der Polizeikommission gemäss Art. 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes (SHR 354.100) die Vorberatung und Antragstellung zuhanden des Regierungsrates hinsichtlich der Ernennung der Kommandantin oder des Kommandanten obliegt. Der weitere Prozess sieht vor, dass die passendsten Personen ein Assessment besuchen. So kann die persönliche Einschätzung des Rekrutierungsteams um eine systematisch erhobene Aussenansicht ergänzt werden. Am 25. März 2019 findet dann für die engste Wahl ein Interview mit der gesamten Polizeikommission statt. Hernach werden die Wahlanträge der Polizeikommission und des Finanzdepartementes dem Regierungsrat unterbreitet. Der Regierungsrat ist zuständig für die Anstellung des neuen Polizeikommandanten respektive der neuen Polizeikommandantin (vgl. § 10 Abs. 1 der Personalverordnung, SHR 180.111). Der Regierungsrat wird die Anstellung eines neuen Polizeikommandanten respektive einer neuen Polizeikommandantin umgehend der Öffentlichkeit mitteilen.

6. *Führt die Interimsregelung – es fehlt jetzt immerhin ein wichtiges Mitglied im Polizeikommando – zu einem Personalengpass? Wenn ja, welche Massnahmen sind vorgesehen, diesen zu überwinden?*

In der Tat hat die Vakanz Zusatzbelastungen insbesondere für die Mitglieder des Kommandos der Schaffhauser Polizei zur Folge. Der Kommandant ad interim, Ravi Landolt, war bisher stellvertretender Kommandant und Chef der Sicherheitspolizei. Während der Dauer der Interimsregelung obliegt nun seinem Stellvertreter die alleinige Führung der Sicherheitspolizei. Dem Chef der Kriminalpolizei kommt zusätzlich die Aufgabe des stellvertretenden Kommandanten zu. Im Weiteren fehlt ein Pikettoffizier. Ergänzend ist anzumerken, dass die Interimsregelung

bislang gut funktioniert. Die Einsatzfähigkeit der Schaffhauser Polizei und damit die Sicherheit der Bevölkerung waren und sind jederzeit gewährleistet.

7. *Darf die Schaffhauser Bevölkerung davon ausgehen, dass nach dem Abgang des bisherigen Polizeikommandanten keinerlei Unregelmässigkeiten zutage treten?*

Eine generelle Entlastung kann der Regierungsrat für die Schaffhauser Polizei nicht erteilen, weil er nur bewerten kann, was ihm bekannt ist. Nach dem Weggang des Polizeikommandanten wurde vom Finanzdepartement im Zusammenhang mit der Amtsübergabe an einen neuen Kommandanten bzw. einer neuen Kommandantin die Finanzkontrolle beauftragt, eine Prüfung der Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung der Schaffhauser Polizei vorzunehmen. Der Bericht wird – sobald er fertig erstellt ist – der Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Kantonsrates unterbreitet werden. Dies wird im Frühling 2019 der Fall sein.

Schaffhausen, 5. März 2019

DER STAATSSCHREIBER:



Dr. Stefan Bilger